



Verpflichtungserklärung - Vermittlung polizeilich veranlasster Maßnahmen

Der verantwortliche Betriebsinhaber verpflichtet sich durch seine Unterschrift, nachfolgende Punkte anzuerkennen, welche als verbindlicher Bestandteil der getroffenen Vereinbarungen zwischen der Abschleppzentrale Schleswig-Holstein (ASH) als Vermittlungsstelle für polizeilich veranlasste Maßnahmen und dem Betrieb anzusehen sind:

- Er gewährleistet eine tägliche 24-stündige Ruf- und Einsatzbereitschaft an allen Wochentagen und hält diese während der Vertragslaufzeit aufrecht. Hierzu wird versichert,
 dass nach Kenntnis des Betriebsinhabers seitens der Immissionsschutzbehörde keine
 Auflagen existieren, die einem 24-Stunden-Betrieb des Unternehmens entgegenstehen.
- Die unverzügliche Abwicklung der angenommenen Vermittlung ist mit fachkundigem Personal sicherzustellen. Es dürfen nur solche Vermittlungen angenommen werden, für die die notwendige Qualifikation nachgewiesen ist und für die zum Zeitpunkt der Vermittlungsannahme die erforderlichen Fahrzeuge einsatzbereit und tatsächlich verfügbar sind.
- Durch die schnellstmögliche Auftragsübernahme am Einsatzort ist zu gewährleisten, dass die, durch das zu bergende, abzuschleppende und zu verwahrende Fahrzeug direkt oder indirekt verursachten Beeinträchtigungen beseitigt und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unverzüglich wieder hergestellt wird.
- Die Sicherstellung einer unverzüglichen Abwicklung der angenommenen Vermittlung innerhalb einer Wirkzeit von 30 Minuten bei normalen Verkehrs- und Witterungsverhältnissen wird zugesichert. Sollte sich das Eintreffen trotz dieser Gewährleistung verzögern, ist der Hilfeleister verpflichtet, die GDV DL über die kostenfreie Hotline

0800 855 15 14

unverzüglich zu informieren.

- Bei Bergungs- und Abschleppmaßnahmen, welche in Absprache mit der örtlichen Einsatzleitung den ergänzenden Einsatz geeigneter Fachbetriebe notwendig erscheinen lassen, wird für den erforderlichen Versicherungsumfang Sorge getragen.
- Bei der Abwicklung des Auftrages dürfen andere Rettungs-, Hilfs-, Bergungs- oder Abschlepptätigkeiten Dritter nicht behindert oder gefährdet werden.
- Es ist sicherzustellen, dass bei Übernahme des Fahrzeuges das Übernahmeprotokoll der ASH ausgefüllt und durch den die Maßnahme anordnenden Polizeivollzugsbeamten unter Angabe seiner Dienststelle unterzeichnet wird.
- Es ist sicherzustellen, dass die geborgenen, abgeschleppten und verwahrten Fahrzeuge einschließlich Ladung beziehungsweise Teile davon zu den üblichen Geschäftszeiten unbeschadet anderer vertraglicher Regelungen ohne Mehrkosten für die Herausgabe an Berechtigte bereitgestellt werden.

Stand 02-17 Seite 1 von 2





- Es ist sicherzustellen, dass zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) des Betriebs eine Besichtigung durch Berechtigte oder Herausgabe an Berechtigte der verwahrten Fahrzeuge kostenfrei möglich ist. Während der genannten Geschäftszeiten wird der Betrieb ständig mit mindestens einem Mitarbeiter / einer Mitarbeiterin besetzt.
- Die bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sind besonders zu beachten; im Zweifelsfall sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Behörden vorzulegen.
- Auf Antrag des Auftraggebers (Polizei) wird er sich einem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle des Bergungs- und Abschleppgewerbes unterwerfen.
- Etwaige Änderungen, welche die Verpflichtungserklärung inhaltlich betreffen, werden dem Vertragspartner unverzüglich **schriftlich** mitgeteilt. Dies gilt auch für alle Änderungen, die die Mindestkriterien in der jeweils gültigen Fassung betreffen.
- Personelle Veränderungen werden dem Vertragspartner unverzüglich mit dem hierfür vorgesehen Formblatt mitgeteilt. Bei neu aufgenommenen Mitarbeitern ist ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate ist, vorzulegen. Unabhängig davon ist mindestens pro Kalenderjahr einmal, auf Anforderung auch in kürzeren Abständen, eine lückenlose Personalübersicht an die ASH zu übersenden.
- Betriebsprüfungen durch die ASH oder hierfür zuständige oder bevollmächtigte Institutionen, Behörden und Personen sind jederzeit zulässig und werden vom Betriebsinhaber beziehungsweise dessen Bevollmächtigten geduldet. Insoweit wird allen zur Betriebsprüfung von der ASH beauftragten und / oder berechtigten Personen ein uneingeschränktes Zugangs- und Betretungsrecht zum Zweck der Prüfung zu allen Teilen des Betriebs, die von der Prüfung der Mindestkriterien umfasst sind, eingeräumt.
- Die Mindestkriterien der ASH, Vermittlung polizeilich veranlasster Maßnahmen, sind während der **gesamten** Vertragslaufzeit **ständig** einzuhalten.

Zusatz:

Die Kenntnisnahme der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung der Mindestanforderungen der ASH, Vermittlung polizeilich veranlasster Maßnahmen, wird bestätigt.

Ort / Datum	Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift

Stand 02-17 Seite 2 von 2